

Kompakt

Neues zur Umsatzsteuer

2

2018

THEMA 1

Positionspapier der
Verbände zum Mehrwert-
steueraktionsplan der
Europäischen Union

THEMA 2

Umsatzsteuerliche
Behandlung von Bitcoin
und anderen sog.
virtuellen Währungen



Lutz Meyer, LL.M. (Taxation)
Rechtsanwalt · Steuerberater ·
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0441 9710-123
E-Mail: meyer@treuhand.de

EDITORIAL

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

umfangreiche Gedanken hat sich die Europäische Kommission gemacht, um das Umsatzsteuerrecht zu erleichtern bzw. um Unsicherheiten bei der Bewertung bestimmter Umsätze zu vermeiden. Erreicht werden soll dies unter anderem durch den „zertifizierten Steuerpflichtigen“. Dies ist in Deutschland auf Kritik der Verbände gestoßen; ob es daher zur Einführung zum 1. Januar 2019 kommt, ist nicht eindeutig. Insbesondere auch Online-Händler stehen im Fokus der Pläne zur Neuregelung – wir informieren Sie über die Details.

Bitcoin & Co sind in aller Munde; auch umsatzsteuerlich sind hier bestimmte Spielregeln einzuhalten. Das Bundesministerium für Finanzen hat sich hierzu geäußert und stellt Fragen in diesem Zusammenhang klar.

Lutz Meyer

INHALT

UMSATZSTEUER.....	4
Positionspapier der Verbände zum Mehrwertsteueraktionsplan der Europäischen Union	4
Änderung der EU-Umsatzsteuervorschriften für den E-Commerce ab 2019 bzw. 2021	4
Der neue Status des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ und dessen Rolle beim Übergang zum endgültigen Mehrwertsteuersystem	6
Berufsverband kann Unternehmer mit vollem Vorsteuerabzug sein (FG Berlin- Brandenburg, Urt. 13.9.2017, Az. 2K2164/15) – Revisionsverfahren anhängig.....	7
Grenzüberschreitende Lieferungen in ein inländisches Konsignationslager / BMF- Schreiben und Vorschlag der EU-Kommission aus Oktober 2017	7
Eindeutige Identifizierung der Leistung in einer Rechnung	8
Vorsteuerabzug auch bei Briefkastenadresse auf der Rechnung	9
Grundstücks-/Immobilienübertragung als Geschäftsveräußerung im Ganzen – Aktueller Rechtsstand	9
§ 2b UStG & Tax Compliance.....	10
Aktueller Stand der Reihengeschäfte nach den EuGH-Urteilen „Toridas“ (C-386/16) und „Kreuzmayr“ (C-628/16).....	11
Umsatzsteuerbefreiung bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen	12
Umsatzsteuer: Ortsbestimmung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken	13
Einheitlicher Umsatzsteuersatz bei einheitlichen Leistungen	13
Entgeltminderung bei Arzneimittellieferungen (Gleichstellung privater und gesetzlicher Krankenversicherung).....	14

INHALT

Besteuerung von Reiseleistungen in Deutschland ist richtlinienwidrig (EuGH, Urt. v. 8.2.2018 – C-380/16).....	14
Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen.....	15
Neue Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen ab 01.01.2019.....	16

UMSATZSTEUER

Positionspapier der Verbände zum Mehrwertsteueraktionsplan der Europäischen Union

Weitreichende Reformen des EU-Mehrsteuersystems geplant

USt-IdNr. des Abnehmers wird materielle Voraussetzung für Steuerbefreiung

langfristig soll Bestimmungslandprinzip umgesetzt werden / keine steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr

Verbände haben sich zu den Vorschlägen der EU-Kommission positioniert

Verbände sehen v.a. die Einführung eines zertifizierten Steuerpflichtigen kritisch

Kurzfristige Maßnahmen sind für die Wirtschaft nicht zum 1.1.2019 umsetzbar

Neue Regelungen für den E-Commerce auf EU-Ebene verabschiedet

Die Europäische Kommission hat weitreichende Reformen des EU-Mehrwertsteuersystems vorgeschlagen.

Gegenstand der Reformen sind zum einen die Einführung von Sofortmaßnahmen zum 1. Januar 2019 (sog. „quick fixes“). Hierzu gehört die Einführung eines zertifizierten Steuerpflichtigen. Der zertifizierte Steuerpflichtige soll in den Genuss verschiedener Vereinheitlichungs- und Vereinfachungsregelungen kommen.

Die „quick fixes“ betreffen:

- innergemeinschaftliche Lieferungen in Konsignationslager,
- Transport von Waren durch den mittleren Unternehmer bei Reihengeschäften
- vereinheitlichte Nachweise bei steuerfreien innergemeinschaftliche Lieferungen
- faktische Aufwertung der USt-IdNr. des Abnehmers als materiell rechtliche Voraussetzung für steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen.

Auf langfristige Sicht plant die Europäische Kommission die Einführung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems, in dem das Bestimmungslandprinzip umfassend verwirklicht werden soll. Die Steuerfreiheit von Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten wird abgeschafft. Stattdessen hat der leistende Unternehmer im EU-Bestimmungsland einen Umsatz zu erklären. Die Umsatzsteuer soll im Ansässigkeitsland über eine zentrale Anlaufstelle gemeldet und abgeführt werden. Zertifizierte Steuerpflichtige können grenzüberschreitende Leistungen im Reverse-Charge-Verfahren erklären.

Die Verbände der gewerblichen Wirtschaft haben sich nun ausführlich zum Mehrwertsteueraktionsplan geäußert. Das Positionspapier kann unter dem folgenden Link eingesehen werden: https://www.ihk-koeln.de/upload/2018_02_27_Eingabe_Kuenftige_MwStSysteme_67741.pdf?ActiveID=3154.

Die Verbände sprechen sich vor allem gegen die Einführung eines zertifizierten Steuerpflichtigen aus. Hierdurch würden die Komplexität und die Rechtsunsicherheit im bestehenden Mehrwertsteuersystem noch weiter verstärkt. Außerdem ergeben sich Wettbewerbsnachteile für Unternehmen, die nicht den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen erhalten. Diesen Unternehmen bleiben von den geplanten Vereinfachungsmaßnahmen ausgeschlossen, was zu Liquiditäts- und Wettbewerbsnachteilen führen kann.

Aus Sicht der Wirtschaft ist ein Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen zum 1.1.2019 nicht umsetzbar.

Änderung der EU-Umsatzsteuervorschriften für den E-Commerce ab 2019 bzw. 2021

Am 5. Dezember 2017 hat die EU konkrete Maßnahmen im E-Commerce-Bereich verabschiedet. Die Maßnahmen betreffen zum einen Vereinfachungen für Unternehmen, die grenzüberschreitend an Nichtunternehmer Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- oder elektronische Dienstleistungen (im Folgenden: elektronische Dienstleistungen) er-

bringen, und zum anderen Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich des grenzüberschreitenden Versandhandels an Nichtunternehmer sowie die Erweiterung des MOSS-Verfahrens allgemein.

Die Änderungen für elektronische Dienstleistungen gelten bereits ab dem 1. Januar 2019. Die Vereinfachungsregelungen für den Versandhandel sollen dagegen erst am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen kurz dargestellt:

Änderung für elektronische Dienstleistungen zum 1.1.2019

- Bei elektronischen Dienstleistungen ist das Bestimmungslandprinzip seit 2015 vollständig umgesetzt worden. Dies wird durch die Einführung eines Schwellenwerts von 10.000 € (netto) nun relativiert. Bis zum Erreichen des Schwellenwerts sind die Umsätze an Nichtunternehmer wieder im Ansässigkeitsstaat des leistenden Unternehmens zu erklären. Der Schwellenwert gilt für sämtliche elektronischen Dienstleistungen an Nichtunternehmer im EU-Ausland. Der Unternehmer kann jedoch auf die Anwendung des Schwellenwerts verzichten.
- Bei elektronischen Dienstleistungen an Nichtunternehmer im EU-Ausland hat der Unternehmer durch zwei Beweismittel (z.B. Rechnungsanschrift, Bankangaben, technische Kommunikationsdaten wie IP-Adresse oder SIM-Karte) die Ansässigkeit des Leistungsempfängers nachzuweisen. Zukünftig wird nur ein Beweismittel verlangt. Die Beweiserleichterung gilt, solange der Gesamtwert der elektronischen Dienstleistungen pro Jahr den Wert von 100.000 € (netto) nicht überschreitet.
- Die Rechnungsformalitäten werden sich nach den Regelungen im Ansässigkeitsstaat richten, wenn der Unternehmer für das MOSS-Verfahren registriert ist. Deutsche Unternehmen müssen damit für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer im EU-Ausland ab 2019 keine Rechnungen mehr ausstellen.

Änderungen für den Versandhandel zum 1.1.2021

- Die bisher mitgliedsstaatenbezogene Lieferschwelle wird durch eine einheitliche Schwelle von 10.000 € ersetzt.
- Das MOSS-Verfahren wird auf den Versandhandel erweitert. Für Versandhändler wird damit eine einzige Anlaufstelle geschaffen, bei der sie im Ansässigkeitsstaat Umsätze an Nichtunternehmer im EU-Ausland erklären und abführen können.
- Es wird eine Portalregelung für den Versandhandel von Drittlandsunternehmen geschaffen. Verkaufsplattformbetreiber werden bei Fernverkäufen aus Drittländern mit einem Wert bis 150 € und bei innergemeinschaftlichen Verkäufen durch Drittlandsunternehmen Teil der Lieferkette. Es wird fingiert, dass der Plattformbetreiber die Waren vom Händler kauft und an den Endkunden in der EU verkauft. Die Umsätze unterliegen jedoch der Ist-Besteuerung. Das heißt, der Plattformbetreiber hat die Umsatzsteuer erst dann abzuführen, wenn das Entgelt vom Kunden auch tatsächlich vereinnahmt worden ist.
- Die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung für Kleinbetragssendungen (22 €) wird abgeschafft.

Einheitlicher Schwellenwert für Umsätze an Nichtunternehmer im EU-Ausland ähnlich wie beim Versandhandel

Ein Beweismittel reicht für Nachweis der Ansässigkeit des LE, sofern Umsätze 100.000 € Grenze nicht überschreiten

Keine Pflicht zur Rechnungsstellung an Nichtunternehmer

Ab 2021 gilt für den Versandhandel an Nichtunternehmer:

einheitliche Lieferschwelle von 10.000 €

Anwendbarkeit des MOSS-Verfahrens

Verkaufsplattform wird in Leistungskette eingebunden

EUST-Befreiung für Kleinbetragssendungen (22 €) fällt weg

MOSS-Verfahren für jegliche Dienstleistungen anwendbar

Erweiterung des MOSS-Verfahren ab 1.1.2021

- Das MOSS-Verfahren wird auf jegliche Dienstleistungen an Nichtunternehmer erweitert.
- Die Abgabefrist für Steuererklärungen im MOSS-Verfahren wird vom 20. auf den 30. Tag des folgenden Monats verlängert.
- Berichtigungen können in der aktuellen MOSS-Erklärung vorgenommen werden. Die Abgabe einer geänderten Erklärung ist also nicht mehr notwendig.

Der neue Status des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ und dessen Rolle beim Übergang zum endgültigen Mehrwertsteuersystem

COM(2017) 569 final: (u.a.) Art. 13a (neu) der MwStSys-tRL.

Nach den Vorschlägen der EU-Kommission soll bis 2027 der Übergang zur einheitlichen Umsatzbesteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip und damit zu einem betrugssicheren, EU-weit einheitlichen Mehrwertsteuerraum gelingen. Auf dem Weg dorthin sind Provisorien für drängende Problemsachverhalte ab 2019 und eine Übergangsphase ab 2022 vorgesehen. Bei beidem soll dem neuen Status des „zertifizierten Steuerpflichtigen“, neudeutsch: „Certified Taxable Person“ (kurz: CTP), eine bedeutende Rolle zukommen.

Zweck des neuen Status CTP

Der Zweck des neuen Status besteht darin zu bestimmen, wann künftig vorgesehene Vereinfachungsregeln angewendet werden dürfen. Dies betrifft u.a. die Einführung einer einheitlichen Regelung zu innergemeinschaftlichen Reihengeschäften oder aber die Nutzung des Reverse Charge-Verfahrens bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Anforderung an den CTP

Der Status des CTP soll seitens der lokalen Steuerbehörden auf Antrag gewährt werden, wenn verschiedene Anforderungen erfüllt sind. Der EU-ansässige Antragsteller darf demnach keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen steuer- oder zollrechtliche Vorschriften sowie keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben. Zudem muss er ein hohes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegungen sowie seine Zahlungsfähigkeit nachweisen können.

Per se-Gewährung des CTP-Status und Ausschlüsse

Die vorgenannten Anforderungen gelten als erfüllt, wenn dem Antragsteller bereits der zollrechtliche Status des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ gewährt worden ist. Hingegen kommen z.B. pauschalversteuernde Landwirte, Kleinunternehmer oder Unternehmer, die wegen steuerfreier Umsätze keinen Vorsteuerabzug haben, für den CTP-Status nicht in Betracht.

Kritik an der Einführung des CTP-Status

Die Kritik an der Einführung des CTP-Status besteht vor allem darin, dass der erforderliche hohe Umstellungsaufwand kleinere und mittlere Unternehmen ausschließt. Diese Unternehmen seien regelmäßig nicht in der Lage, die benötigten personellen und materiellen Ressourcen zum Nachweis ihrer Redlichkeit bereitzustellen. Sie könnten daher in Verdacht geraten, weniger zuverlässige Geschäftspartner zu sein. Dies stelle eine Benachteiligung im grenzüberschreitenden Warenverkehr dar, was schließlich zu einer Wettbewerbsverzerrung führe.

Fazit

Schlussendlich ist in der Einführung des Status des CTP ein weiteres (diesmal EU-rechtliches) Mosaiksteinchen im Kontext einer allgemeinen Tendenz zu sehen: Tendenziell wird dem Steuerpflichtigen mehr und mehr Gelegenheit gegeben (oder: er damit zwangsbeglückt), strukturiert Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren, um ein besseres Standing bei der finanzbehördlichen Risikoeinstufung zu erlangen. Einerseits ist dem zuzugeben, dass man wohl wegen der die Unternehmen und die Finanzämter zunehmend durchdringenden Digitalisierung faktisch nicht umhinkommt. Andererseits bleibt

zu hoffen, dass seitens der Finanzbehörden bei der Anerkennung solcher Maßnahmen des Steuerpflichtigen (z.B. durch ein VAT Compliance Management System) nicht überdreht, sondern mit Augenmaß agiert wird.

Berufsverband kann Unternehmer mit vollem Vorsteuerabzug sein (FG Berlin-Brandenburg, Urt. 13.9.2017, Az. 2K2164/15) – Revisionsverfahren anhängig

Die Thematik „Mitgliederbeiträge“ wird seit langem in der Umsatzsteuer diskutiert. Im Fokus steht die Frage, ob eine Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern umsatzsteuerbare Leistungen erbringt und dadurch zum Unternehmer wird.

Die Finanzverwaltung lehnt dies bislang bei Berufsverbänden ab und versagt einen Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen (A. 2.10 Abs. 9 UStAE).

Das Finanzgericht Berlin hatte nun die Möglichkeit, die Position der Finanzverwaltung vor dem Hintergrund aktueller BFH und EuGH-Rechtsprechung zu beurteilen.

Der Fall bezieht sich auf einen Berufsverband, dessen satzungsmäßiger Zweck darin besteht, die politische und gesellschaftliche Wahrnehmung und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die vertretene Wirtschaftsbranche zu verbessern. Der Berufsverband finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Mitglieder richten.

Das Finanzgericht widersprach der Auffassung der Finanzverwaltung und sieht den Berufsverband als insgesamt unternehmerisch tätig. Die unternehmerische Tätigkeit folgt aus einem Leistungsaustausch zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern. Im Ergebnis ist der Berufsverband zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass die Mitglieder durch die Verbandsarbeit einen verbrauchsfähigen Vorteil im Sinne des Mehrsteuerrechts erhalten.

Ob die Auffassung der Finanzverwaltung weiterhin Bestand hat, wird sich letztlich durch ein abschließendes Urteil des BFH zeigen. Die Finanzverwaltung hat Revision beim BFH (Az. V R 45/17) eingelegt.

Grenzüberschreitende Lieferungen in ein inländisches Konsignationslager / BMF-Schreiben und Vorschlag der EU-Kommission aus Oktober 2017

Mit diesem Thema haben wir uns bereits in der Vergangenheit beschäftigt; Anlass war ein BFH-Urteil aus Oktober 2016. Mit Datum vom 10.10.2017 hat das BMF erläuternde Verwaltungsanweisungen zu grenzüberschreitenden Lieferungen in inländische Konsignationslager veröffentlicht; 6 Tage zuvor war dieses Thema bereits einer von vier Bausteinen der sog. Quick-Fixes der EU-Kommission zur schrittweisen Einführung eines finalen MwSt-Systems.

Nachdem bisher aus Sicht der Verwaltung bei Lieferungen aus dem europäischen Ausland in deutsche Läger in einem ersten Schritt ein Verbringen bei gleichzeitiger Registrierung des Lieferers in Deutschland von Nöten war, schließt sich die Finanzverwaltung nunmehr in bestimmten Fällen der Meinung des BFH an und passt demgemäß auch den Anwendungserlass zur Umsatzsteuer in den entsprechenden Passagen an. Fortan sollen Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in ein

Die Finanzverwaltung sieht Berufsverbände bislang als Nichtunternehmer. Ein Vorsteuerabzug scheidet regelmäßig aus.

FG Berlin spricht einem Berufsverband die Unternehmereigenschaft und den vollen Vorsteuerabzug zu

Verbandsmitglieder erhalten individuellen verbrauchsfähigen Vorteil für ihre Mitgliederbeiträge

Finanzverwaltung hat Revision beim BFH eingelegt.

BMF-Schreiben aus Oktober 2017 & Quick-Fix Baustein der EU-Kommission.

inländisches Konsignationslager auch dann als steuerfreie Versandungslieferung - ohne Registrierung in Deutschland - zu beurteilen sein, wenn der Liefergegenstand nach Beginn der Versendung im Ausland für kurze Zeit in einem inländischen Lager zwischengelagert wird; hierbei ist unerlässlich, dass bereits bei Versand im Ausland der Abnehmer in Deutschland feststeht. Letztere Voraussetzungen sollten grundsätzlich bei sämtlichen Konsignationslagerverträgen gegeben sein.

Nichtsdestotrotz liegt nur dann eine innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung - ohne Registrierung des Lieferers für Zwecke der Umsatzsteuer in Deutschland - bei Beginn der Versendung an den Abnehmer vor, wenn und soweit der Abnehmer bereits bei Beginn der Beförderung oder Versendung nach Deutschland verbindlich bestellt oder die Ware bereits bezahlt hat. Ist letztgenannte Voraussetzung nicht erfüllt, bleibt es weiterhin bei einem Verbringenstatbestand mit der entsprechenden Registrierung in Deutschland. Aufgrund der Tatsache, dass ein „klassischer“ Konsignationslagervertrag gerade nicht von verbindlichen Bestellungen und somit dem Übergang der Verfügungsmacht bei Bestückung des Lagers durch den Lieferanten ausgehen wird, sollten die Anwendungsfälle des Erlassschreibens wohl eher die Ausnahme als die Regel darstellen.

Darüber hinaus brachte auch die EU-Kommission mit ihren bereits am 4.10.2017 veröffentlichten sog. Quick-Fixes „frischen Wind“ in das Thema der grenzüberschreitenden Lieferungen in Konsignationslager. Unter der Voraussetzung, dass sowohl der ausländische Lieferer als auch der inländische Abnehmer zertifizierte Steuerpflichtiger sind, entfällt eine künftige Registrierung aufgrund Verbringens für den ausländischen Lieferanten in Deutschland, mit der Folge, dass er eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Ausland zu deklarieren hat; der deutsche Abnehmer versteuert so bei Entnahme des Liefergegenstandes den innergemeinschaftlichen Erwerb. Noch handelt es sich um einen Vorschlag der EU-Kommission, der bereits zum 01.01.2019 in Kraft treten soll. Ob dieser Vorschlag letztlich dergestalt umgesetzt wird, wird sich zeitnah zeigen.

Das Thema „Lieferung in ein Konsignationslager“ ist Bestandteil der Quick-Fixes der EU-Kommission vom 4.10.2017.

Das hessische FG zur hinreichend konkreten Leistungsbeschreibung im Einkauf zum Massenhandel im Niedrigpreissegment.

Zur Leistungsidentifikation hätte es neben der Angabe der Gattung einer weitergehenden Warenidentifikation bedurft.

Aufgrund der Artikelanzahl besteht die Gefahr einer Mehrfachberücksichtigung.

Eindeutige Identifizierung der Leistung in einer Rechnung

Das hessische Finanzgericht (Urteil vom 12.10.2017, 1 K 547/14) hatte darüber zu entscheiden, ob Rechnungen zum Erwerb von Kleidungsstücken im Rahmen eines Massenhandels im Niedrigpreissegment eine hinreichend konkrete Leistungsbeschreibung enthalten. Im dem zu entscheidenden Fall enthielten die Rechnungen lediglich eine „pauschale Bezeichnung der Warenklasse“. Das Finanzgericht verneinte eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende hinreichende Leistungsbeschreibung und Identifikationsmöglichkeit und zugleich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Innerhalb einer Branche sei die Frage, ob eine Leistungsbeschreibung noch als handelsüblich anzusehen ist, nicht danach zu entscheiden, ob sich die Tätigkeit im Handel im mittleren/oberen einerseits und niedrigen Preissegment andererseits abspielt.

Die bloße Angabe einer Gattung (z.B. Shirts, T-Shirts, Blusen, Kleider, Jacken) stellt jedenfalls keine handelsübliche Bezeichnung dar. Die danach fehlende Leistungsbeschreibung hätte durch eine weitergehende Warenbeschreibung zum Beispiel über die Herstellerangaben, die Angabe einer etwaigen Eigenmarke oder des Modeltyps, der Farbe und Größe sowie unter Bezugnahme auf eine Artikel- oder Chargennummer erfolgen können. Denkbar wäre auch die Benennung der Größe, Farbe, Material, ggf. Sommer- oder Winterware gewesen.

Angesichts der hohen Zahl der in Rechnung gestellten Artikel bestehe zudem die Gefahr einer willentlichen oder unwillkürlichen mehrfachen Abrechnung der Leistungen in ande-

ren Rechnungen. Diese Ausführungen gelten auch für den Handel mit Modeschmuck, Uhren und Accessoires.

Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof (XI R 2/18) anhängig.

Vorsteuerabzug auch bei Briefkastenadresse auf der Rechnung

Der EuGH hatte aufgrund von Vorabentscheidungsersuchen der beiden Umsatzsteuersenate des BFH (V R 25/15 und XI R 20/14) über die folgende Auslegungsfrage zu entscheiden: Verlangt das Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“ in § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG bzw. Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL, dass es sich dabei um die Anschrift handelt, unter der der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt?

In den zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten hatten sich die Finanzämter geweigert, den Vorsteuerabzug aus Rechnungen zu gewähren, in denen die Anschrift angegeben ist, unter der der Rechnungsaussteller zwar postalisch zu erreichen ist, aber keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Der EuGH lehnte das Erfordernis der wirtschaftlichen Tätigkeit bereits unter Hinweis auf den Wortlaut von Art. 226 MwStSystRL ab. Danach ist der Begriff „Anschrift“ weit zu fassen und umfasst jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, soweit die Person unter dieser Anschrift erreichbar ist. Deutschland darf in Bezug auf § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG keine strengeren Anforderungen als die MwStSystRL stellen.

Weiterhin führte der EuGH aus, dass die Rechnungsangaben lediglich eine Identifizierung des Rechnungsausstellers und damit eine Prüfung ermöglichen sollen, ob der Mehrwertsteuerbetrag, der für einen Steuerabzug in Betracht kommt, Gegenstand einer Steuererklärung war und entrichtet wurde. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer die wesentliche Informationsquelle ist und den Rechnungsangaben daneben nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

Unter Verweis auf das Urteil Senatex (C-518/14) stellte der EuGH zudem erneut klar, dass es sich bei der Rechnung lediglich um eine formelle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug handelt. Sind formelle Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Vorsteuerabzug bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen dennoch zu gewähren.

Grundstücks-/Immobilienübertragung als Geschäftsveräußerung im Ganzen – Aktueller Rechtsstand

Wird ein Unternehmen oder Unternehmensteil im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich an einen anderen Unternehmer übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht liegt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG vor.

Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen führt die Geschäftsveräußerung im Ganzen umsatzsteuerlich zur Nichtsteuerbarkeit des Übertragungsvorgangs.

In der Folge tritt der Erwerber in die Fußstapfen des Veräußerers und übernimmt die Berichtigungszeiträume für die Vorsteuerberichtigung der übernommenen Vermögensgegenstände.

EuGH-Entscheidung v. 15.11.2017 (C-374/16 und C-375/16)

**Finanzverwaltung:
Briefkastenanschrift nicht ausreichend**

EuGH: Briefkastenanschrift ausreichend

**Rechnungszweck:
Identifizierung**

Rechnung ist bloße formelle Voraussetzung

Geschäftsveräußerung im Ganzen unterliegt nicht der Umsatzsteuer

„Fußstapfentheorie“ für die Vorsteuerberichtigungszeiträume

Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei Veräußerung einer Vermietungsimmobilie

Vorsorgliche, unbedingte Option ist zwingend im ersten notariellen Kaufvertrag auszuüben BMF v. 2.8.2017

Einführung von § 2b UStG zum 01.01.2017 / Übergangsfrist zur Einführung bis zum 01.01.2021

§ 2b UStG soll eine mögliche Wettbewerbsverzerrung zwischen öffentlicher Hand und privaten Wirtschaftsteilnehmern vermeiden

Tax Compliance-System-Einführung mit dem Ziel der Beachtung der gesetzlichen Regelungen

Der zertifizierte Steuerpflichtige als Bestandteil der sog. Quick-Fixes der EU-Kommission vom 04.10.2017

Auch die Übertragung einer vermieteten Immobilie kann zur Annahme einer Geschäftsveräußerung im Ganzen führen. Hierzu muss der Erwerber umsatzsteuerrechtlich die Fortsetzung der Vermietungstätigkeit beabsichtigen.

In dem der Geschäftsveräußerung zugrundeliegenden notariellen Kaufvertrag sollte bei Annahme einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen gegebenenfalls eine vorsorgliche, unbedingte Option mit aufgenommen werden. Diese sichert das Risiko einer Vorsteuerkorrektur auf Seiten des Verkäufers für den Fall einer späteren Ablehnung der Geschäftsveräußerung im Ganzen durch das Finanzamt ab.

§ 2b UStG & Tax Compliance

Das Thema § 2b UStG erscheint auf den ersten Blick möglicherweise nicht mehr ganz neu zu sein – in Wahrheit ist es jedoch weiterhin en vogue wie eh und je.

Nachdem die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) durch das Ende des § 2 Abs. 3 UStG und die Kodifikation von § 2b UStG mit Wirkung zum 01.01.2017 eine Neuausrichtung erfahren hat, wurde in einem ersten Schritt von der überwiegenden Zahl der jPöRs von der Übergangsfrist, die der Gesetzgeber Ende 2016 gewährte, Gebrauch gemacht; damit hatte man sich ausreichend „Luft“ bis Ende 2020 verschafft. Da die Zeit jedoch unaufhörlich voranschreitet, wird die Einführung von § 2b UStG bei jPöRs von Tag zu Tag aktueller.

Die Neuregelung des § 2b UStG führt dazu, dass sich hoheitlich agierende Betriebe in einem ersten Schritt darüber Gedanken machen müssen, ob sich ihr Handeln auf öffentlich-rechtlicher oder auf privatrechtlicher Grundlage gestaltet. Agiert eine jPöR künftig hoheitlich, muss man sich überdies die Frage stellen, ob die entsprechende Tätigkeit zu Wettbewerbsverzerrungen mit privatwirtschaftlichen Anbietern führt. Wäre dies zu bejahen, wäre künftig zur Vermeidung einer umsatzsteuerlichen „Begünstigung“ der öffentlichen Hand die in Rede stehende Leistung ebenfalls grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Die Aufnahme und Analyse von Prozessen ist ein wichtiger Bestandteil einer ebenfalls „neueren“ Erscheinung der steuerlichen Gegenwart – der Tax Compliance. Ziel eines funktionierenden Tax Compliance-Systems ist die Beachtung der gesetzlichen Regelungen sowie der Anforderungen, die die Finanzverwaltung einem Steuerpflichtigen auferlegt. Formell gesehen handelt es sich um die Gesamtheit sämtlicher Maßnahmen, mit denen die Umsetzung geltenden Rechts sichergestellt wird. Zu bedenken ist aber, dass ein funktionierendes Tax Compliance-System keinen Selbstzweck darstellt, sondern insbesondere zur Exkulpation ggü. den Behörden dient, wenn Fehler im i. Z. m. der Steuer vorkommen.

Die EU-Kommission hat im Rahmen ihrer Veröffentlichung der sog. Quick-Fixes mit Datum vom 04.10.2017 die Einführung eines sog. „zertifizierten“ Steuerpflichtigen zum 01.01.2019 vorgeschlagen. Unter letzterem wird im Allgemeinen ein zuverlässiger Steuerpflichtiger verstanden, der insbesondere schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen steuer- oder zollrechtliche Vorschriften vermeidet. Die Literatur „übersetzt“ den zertifizierten Steuerpflichtigen derart, dass Unternehmen künftig ein funktionierendes Tax Compliance-System vorhalten sollten, um die gewünschte Zuverlässigkeit zu erlangen.

Insofern dürfte die Einführung eines Tax Compliance-Systems zusammen mit § 2b UStG für jPöRs künftig nicht Kür, sondern vielmehr auch eine Pflicht darstellen.

Aktueller Stand der Reihengeschäfte nach den EuGH-Urteilen „Toridas“ (C-386/16) und „Kreuzmayr“ (C-628/16)

Im Mittelpunkt der „Konstruktion Reihengeschäft“ steht die Zuordnung der Warenbewegung. Obgleich dem Reihengeschäft in der Praxis eine enorme Bedeutung zukommt, findet sich auf Unionsebene keine spezifische Regelung. Zwar entwickelte der deutsche Gesetzgeber in § 3 Abs. 6 S. 5 UStG entsprechende nationale Vorgaben. Dennoch führen die fehlenden unionsrechtlichen Regelungen neben einer mangelnden Harmonisierung zu enormen Unsicherheiten bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen. Als Folge dessen hat der EuGH bereits in fünf Fällen (EMAG Handel Eder OHG, Euro Tyre Holding, VSTR, Toridas, Kreuzmayr) Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der bewegten Lieferung getroffen.

Zunächst bestätigt der EuGH in seinem Urteil „Toridas“ die zuvor aufgestellten Grundsätze, wonach die innergemeinschaftliche Beförderung bei einem Reihengeschäft nur einer der Lieferungen (= bewegte Lieferung) zuzuordnen ist. Zur Klärung der Frage, welche der beiden Lieferungen als innergemeinschaftliche Beförderung anzusehen ist, hat eine umfassende Würdigung aller besonderen Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Sodann ist zu prüfen, ob der erste Abnehmer dem letzten Abnehmer die Verfügungsmacht vor der innergemeinschaftlichen Lieferung – folglich bereits im Abgangsland – verschafft hat. Zudem stellt der EuGH auf die sog. Absichtsbekundung beim Zwischenerwerb ab, wonach der erste Abnehmer den ersten Lieferer darüber zu informieren hat, wenn die Waren an einen Kunden in einem anderen EU-Mitgliedstaat weiterverkauft werden. Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich bei der ersten Lieferung um die bewegte, steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Vice versa ist die zweite Lieferung als bewegte, steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung zu qualifizieren, wenn es an der Absichtsbekundung fehlt. Bei grammatischer Auslegung der Judikatur liegt die Vermutung nahe, dass diese als Gestaltungselement genutzt werden kann.

Im EuGH-Urteil „Kreuzmayr“ konnte der erste Lieferer mangels besserer Kenntnis nicht von einem Reihengeschäft ausgehen und behandelte den Umsatz an den ersten Abnehmer i.R. einer innergemeinschaftlichen Lieferung steuerfrei. In diesem Zusammenhang verneint der EuGH den Vertrauensschutz für den Fall, dass der Enderwerber (hier: 2. Abnehmer) aufgrund falscher Zuordnung durch den Zwischenhändler (hier: 1. Abnehmer) vom Vorsteuerabzug Gebrauch machte. Das Recht auf Vorsteuerabzug bestünde nur für gesetzlich geschuldete, nicht für zu Unrecht ausgewiesene Steuer.

Die Grundaussage der beiden jüngsten EuGH-Urteile lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die bewegte Lieferung dann der ersten Lieferung zuzuordnen ist, wenn dem ersten Abnehmer noch im Abgangsland vom ersten Lieferer die Verfügungsmacht verschafft wurde. Umfassende Rechtssicherheit – insbesondere die notwendige Praktikabilität – bei der Zuordnung der Warenbewegung in einem Reihengeschäft bleibt jedoch auch nach dem fünften EuGH-Urteil nur ein frommer Wunsch. Das wird insbesondere dann deutlich, wenn der Zeitpunkt und Ort der Verschaffung der Verfügungsmacht nicht eindeutig geklärt werden kann. Allerdings scheint der Unionsgesetzgeber die Dringlichkeit erkannt zu haben. So findet sich im Rahmen des Mehrwertsteueraktionsplans in Art. 138a MwStSyst-RL-E eine einheitliche Regelung mit abgrenzbaren Kriterien. Auch wenn Pessimisten nicht mit der (geplanten) Einführung zum 01.01.2019 rechnen, sollte sich doch in naher Zukunft die allgemeine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zuordnung der Warenbewegung in einem Reihengeschäft sowie der damit einhergehenden Fragen zum Vorsteuerabzug legen.

Fehlende Regelung für Reihengeschäfte im Unionsrecht.

EuGH-Urteil „Toridas“ v. 26.7.2017

Übergang der Verfügungsmacht im Abgangsland UND Absichtsbekundung beim Zwischenerwerb.

Absichtsbekundung als Gestaltungselement?!

Kein Vertrauensschutz bei VoSt-Abzug.

Umsatzsteuerbefreiung bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen

Bisher keine Anwendung über den Einzelfall hinaus: Überlassung von Inventar eines Pflegeheims als Nebenleistung unterliegt der Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 lit. a UStG.

Änderung des Abschn. 4.12.1 UStAE; Finanzverwaltung schließt sich dem BFH-Urteil an.

Rechnungsberichtigung wegen unrichtigen Steuerausweises gem. §14c Abs. 1 UStG.

Voraussetzungen: Berichtigungserklärung gegenüber dem Leistungsempfänger und Rückzahlung des bereits vereinnahmten Betrags. Im Fall von §14c UStG → keine Rückwirkung.

Nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlage i.R.d. AO möglich.

Bereits 2015 hat der BFH (V R 37/14) entschieden, dass die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 lit. a UStG auch die Vermietung möblierter Räume und Gebäude umfasst, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte und nicht um eine kurzfristige Überlassung handelt. Dem Urteilsfall lag die Überlassung von Inventar eines Pflegeheims als Nebenleistung zugrunde, wobei der Pachtzins im Vertrag für Grundstück und Gebäude getrennt vom Betrag für das Mobiliar – zwingend erforderliche Ausstattungselemente – ausgewiesen wurde. Letzterer beinhaltet die „gesetzliche Mehrwertsteuer“. Bisweilen wurde das Urteil jedoch nicht über den Einzelfall hinaus angewandt. Vielmehr verwies die Finanzverwaltung auf Abschn. 4.12.1 Abs. 6 UStAE a.F., wonach sich die Steuerbefreiung nicht auf mitvermietete Einrichtungsgegenstände, beispielsweise Büromobiliar erstreckt.

Aufgrund des BMF-Schreibens vom 08.12.2017 (BStBl. I S. 1664) und der daraus folgenden Änderung des Abschn. 4.12.1 UStAE, schließt sich die Finanzverwaltung dem o.g. Urteil an. Gem. Abschn. 4.12.1 Abs. 3 S. 3 UStAE n.F. „[...] erstreckt sich [die Steuerbefreiung] in der Regel auch auf mitvermietete oder mitverpachtete Einrichtungsgegenstände, z.B. auf das bewegliche Büromobiliar oder das bewegliche Inventar eines Seniorenheims“. Abschn. 4.12.1 Abs. 6 UStAE a.F. wurde ersatzlos gestrichen. Die Grundsätze des Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Sofern der Beratungspraxis ein mit dem Urteilsfall vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt und eine entsprechende Korrektur begehrt wird, ist zunächst zwingend eine Rechnungsberichtigung wegen eines unrichtigen Steuerausweises gem. §14c Abs. 1 UStG durchzuführen. Die Berichtigung der zu hohen Umsatzsteuer erfolgt durch Berichtigungserklärung gegenüber dem Leistungsempfänger (Abschn. 14c.1 Abs. 7 S. 1 UStAE). Voraussetzung für die Berichtigung ist, dass der bereits vereinnahmte Betrag, der auf die Umsatzsteuer entfällt, dem Leistungsempfänger zurückgezahlt wurde (Abschn. 14c1. Abs. 5 S. 4 UStAE). Im BFH-Urteil v. 12.10.2016 (XI R 43/14) hat der Senat klargestellt, dass einer Rechnungsberichtigung bei unrichtigem Steuerausweis keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung zukommt. Anders gelagert sind hingegen Fälle der Rechnungsberichtigung bei für den Vorsteuerabzug unvollständigen Rechnungen (siehe V R 26/15).

Gem. § 14c Abs. 1 S. 2 UStG ist § 17 Abs. 1 UStG anzuwenden, wonach sich eine (nachträgliche) Änderung der Bemessungsgrundlage ergibt. In diesem Fall mindert sich die Bemessungsgrundlage im Besteuerungszeitraum der Rückgewähr im Umfang der tatsächlichen Rückzahlung des Entgelts. Eine diesbezügliche Änderung der Umsatzsteuererklärungen ist möglich, sofern eine Korrektornorm greift und keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Die Konformität der Finanzverwaltung mit der nationalen Rechtsprechung ist in jedem Fall zu begrüßen. Aus beratungspraktischer Sicht empfiehlt sich, vor der – u.U. sehr zeitaufwendigen – Rechnungsberichtigung nebst Berichtigungserklärung gegenüber dem Leistungsempfänger und Erstattung des bereits vereinnahmten Umsatzsteuerbetrags eine kurze Bestätigung der Rechtsauffassung beim zuständigen Finanzamt einzuholen.

Umsatzsteuer: Ortsbestimmung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken

Der Ort von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken richtet sich nach dem sog. Belegenheitsprinzip und ist dort, wo das Grundstück liegt. Strittig ist häufig, welche Art von Dienstleistungen hierunter fallen.

Das Bundesfinanzministerium hat am 05.12.2017 den Umsatzsteueranwendungserlass ergänzt und den Umfang der Dienstleistungen um juristische Beratungen erweitert. Danach ist bei juristischen Dienstleistungen zu prüfen, ob diese im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen oder mit der Begründung oder Übertragung von bestimmten Rechten an Grundstücken stehen. Beispiele für grundstücksbezogene Leistungen juristischer Art sind die Beratung hinsichtlich einer Steuerklausel in einem Grundstücksübertragungsvertrag oder das Aufsetzen und Verhandeln von Miet- und Pachtverträgen über ein bestimmtes Grundstück. Keine grundstücksbezogene Leistung ist dagegen z.B. die Erstellung von Mustermiet- oder -pachtverträgen ohne Bezug zu einem konkreten Grundstück.

Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Rechnungsstellung von Anwälten und Steuerberatern und erfordern ggf. eine umsatzsteuerliche Registrierung des Leistenden in dem jeweiligen Land, in dem sich das Grundstück befindet. Zudem sind in diesen Fällen Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer durch die Berater auszustellen und die Umsatzsteuer an die ausländischen Finanzbehörden abzuführen.

Praxis-Tipp

Grundsätzlich sind die Änderungen für alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn für bis zum 31.12.2016 erbrachte juristische Dienstleistungen die bisherige Regelung angewendet wird.

Einheitlicher Umsatzsteuersatz bei einheitlichen Leistungen

Der Europäische Gerichtshof entschied am 18.1.2018 zu einem Fall in den Niederlanden, dass eine einheitliche Leistung nur einem einheitlichen Umsatzsteuersatz unterliegen kann. Dies gilt auch dann, wenn sich für jeden Bestandteil einer Leistung ein gesonderter Preis bestimmen lässt. Damit stärkt der Europäische Gerichtshof den Grundsatz, dass eine Nebenleistung auch hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes das Schicksal der Hauptleistung teilt.

Im deutschen Umsatzsteuergesetz und im Umsatzsteueranwendungserlass greift dagegen ein Aufteilungsgebot. Dieses gilt unter anderem für Übernachtungsleistungen, bei denen zusätzlich Frühstück und Parkplatz überlassen werden. Ebenfalls betroffen sind Grundstücksüberlassungen mit Betriebsvorrichtungen. Danach müssen bisher in Deutschland die Entgeltbestandteile aufgeteilt und dem allgemeinen Steuersatz (19 %), dem ermäßigten Steuersatz (7 %) oder einer Steuerbefreiung (0 %) unterworfen werden.

Zu dem o.g. neuen Urteil haben Gesetzgeber und Finanzverwaltung sich noch nicht geäußert. Grundsätzlich können die Unternehmen darauf vertrauen, dass das Aufteilungsgebot weiter angewendet werden kann. In vielen Fällen kann es aber insbesondere für die leistenden Unternehmen von Vorteil sein, sich bereits jetzt auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu berufen und in Abhängigkeit vom Einzelfall die gesamte Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder einer Steuerbefreiung zu unterwerfen. Allerdings muss die Finanzverwaltung darüber informiert werden, wenn vom deutschen Gesetz abgewichen wird.

Beratungen im Zusammenhang mit Grundstücken sind in dem Land umsatzsteuerpflichtig, in dem das Grundstück liegt.

Dies gilt jetzt auch für juristische Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Verträgen.

Rechtsanwälte müssen in entsprechenden Fällen ausländische Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an die ausländischen Finanzbehörden abführen.

Nach einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs unterliegen Nebenleistungen dem gleichen Umsatzsteuersatz wie die Hauptleistung.

Das deutsche Recht sieht bisher ein Aufteilungsgebot, z. B. bei Übernachtungen mit Frühstück, vor.

Die Reaktion von Gesetzgeber und Finanzverwaltung steht noch aus.

In geeigneten Fällen kann das Urteil auch in Deutschland kurzfristig angewendet werden.

Der EuGH zur Entgeltminderung bei gesetzlicher Rabattgewährung für Arzneimittel gegenüber privaten Krankenversicherungen

Gleichbehandlung gesetzlicher und privater Krankenversicherungen, da unmittelbarer Zusammenhang zwischen Arzneimittellieferung und Abschlag besteht.

Zwingende gesetzliche Preisnachlässe führen zu einer Entgeltminderung.

Deutsche Vorschrift zu Reiseleistungen ist europarechtswidrig

Reiseleistungen erfassen auch B2B Umsätze

Rechtsprechung des EuGH führt eher zur Verteuerung von Reiseleistungen

Entgeltminderung bei Arzneimittellieferungen (Gleichstellung privater und gesetzlicher Krankenversicherung)

Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 20.12.2017, C-462/16) beschäftigte sich mit der Frage, ob der durch die Pharmaindustrie bei Ausgabe von Arzneimitteln gegenüber gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen zu gewährende Abschlag von 6 % als Entgeltminderung auch für den Fall zu berücksichtigen ist, als bei privat Versicherten ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch nicht mit der privaten Krankensicherung, sondern zwischen den Apotheken und den Privatversicherten selbst erfolgt. Bisher durften die Pharmaunternehmen eine umsatzsteuerliche Entgeltminderung mangels direkten Leistungsaustauschs zwischen den abgebenden Apotheken und den privaten Krankenversicherungen nicht vornehmen.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes führt auch der gegenüber privaten Krankenversicherungen zu gewährende Abschlag zu einer Entgeltminderung im Rahmen der Arzneimittellieferungen an Großhändler bzw. Apotheken. Eine Entgeltminderung dürfe nicht deswegen versagt werden, weil nicht die privaten Krankenversicherungen, sondern die Privatversicherten selbst Leistungsempfänger der Arzneimittellieferung sind. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Arzneimittellieferung und dem gewährten Abschlag, so dass die privaten Krankenversicherungen als Endverbraucher anzusehen sind. Die geleisteten Zahlungen der Privatversicherten an die Apotheken stellen demnach Entgelt von dritter Seite dar.

Im Ergebnis führen die von vornherein geltenden zwingend zu gewährenden gesetzlichen Preisnachlässe zu einer Minderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage im Rahmen der Arzneimittellieferungen der Pharmaindustrie gegenüber deren Großhändlern bzw. Apotheken. Für alle noch nicht bestandskräftigen Jahre können die Pharmaunternehmen eine Umsatzsteuererstattung für die den privaten Krankenversicherungen gewährten Abschläge begehren.

Vom Europäischen Gerichtshof nicht entschieden ist, ob die vorgenannten Grundsätze auch für vertragliche Rabattverpflichtungen zur Anwendung kommen.

Besteuerung von Reiseleistungen in Deutschland ist richtlinienwidrig (EuGH, Urt. v. 8.2.2018 – C-380/16)

Die Europäische Kommission hat sich im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen vor dem EuGH durchgesetzt.

Nach Auffassung des EuGH ist es nicht mit den unionsrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren, dass der Verkauf von Reiseleistungen zwischen Unternehmern von der Sonderregelung für Reiseleistungen in Deutschland ausgenommen ist. Auch die Möglichkeit die Umsatzsteuer für Reiseleistung durch Bildung von Gesamt- oder Gruppenmargen zu ermitteln, entspricht nicht dem Unionsrecht.

Das Urteil überrascht im Ergebnis nicht, da der EuGH bereits im Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien eine ähnliche Position eingenommen hat (Rs. C-189/11).

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sonderregelung für Reiseleistungen auf Umsätze zwischen Unternehmern dürfte es tendenziell zu einer Verteuerung von Reiseleistungen kommen. Denn den Unternehmen steht für bezogene Reiseleistungen grundsätzlich kein Vorsteuerabzug zu. Bei Kettengeschäften wird die Umsatzsteuer auf die Marge des leistenden Unternehmers daher zu einem echten Kostenfaktor, die an den Endkunden weitergegeben wird. Bevorteilt sind hier insbesondere größere Reiseveranstalter.

stalter, die z.B. einen großen Teil der Reiseleistungen in eigener Regie erbringen und so den Einkauf von Reiseleistungen vermeiden.

Die Rechtsprechung des EuGH bringt jedoch auch Vorteile. So müssen sich ausländische Unternehmer nicht mehr in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren, wenn sie in Deutschland Leistungen von ausländischen Subunternehmern beziehen und die Steuer-schuld auf sie übergehen würde.

Angesichts der nun eindeutigen Rechtslage wird Deutschland nicht umhin kommen, die nationale Gesetzeslage anzupassen.

Unternehmen sollten die zukünftige Gesetzeslage bereits jetzt für die Beurteilung der künftigen Geschäftsentwicklung einplanen (z.B. bei der Erstellung von Kalkulationen; Abschluss langfristiger Verträge).

Vor dem Hintergrund, dass die Sonderregelungen für Reiseleistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht einheitlich umgesetzt worden sind, können sich Doppel- und Nichtbesteuerungen ergeben. Im Zweifel sollte sich der Unternehmer direkt auf die EuGH-Rechtsprechung und die MwStSystRL berufen. Diese Möglichkeit ist jüngst durch den BFH bestätigt worden (Urt. v. 13.12.2017, Az. XI R 4/16).

Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen

Die Bezahlung von Leistungen erfolgt in der Praxis vermehrt durch sog. Bitcoin und andere virtuelle Währungen (z.B. Ethereum, Ripple), so dass sich der EuGH bereits im Urteil vom 22.10.2015 mit der Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des Umtausches dieser virtuellen Währungen zu befassen hatte. Das Thema erlangt nunmehr durch das aktuelle BMF-Schreiben vom 27.02.2018, das auf alle offenen Fälle Anwendung findet, wieder Aktualität.

Das BMF stellt klar, dass die virtuellen Währungen den konventionellen Währungen gleichzustellen sind, soweit diese als Zahlungsmittel vereinbart und auch ausschließlich als solche verwendet werden. Ausgenommen hiervon werden ausdrücklich Spiel- und Ingame-Währungen.

Hinsichtlich des Umtausches konventioneller Währung in Bitcoins und umgekehrt hat sich das BMF der EuGH-Rechtsprechung angeschlossen, wonach der Umtausch eine steuerbare, aber nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG steuerfreie sonstige Leistung darstellt.

Darüber hinaus hat das BMF zur Verwendung der virtuellen Währungen Stellung genommen. Soweit nach dem Vorgenannten eine Gleichstellung erfolgt, stellt die Verwendung der Bitcoin zur bloßen Entgeltentrichtung keine steuerbare Leistung dar. Die Bemessung des entsprechenden Entgelts soll nach dem letzten veröffentlichten Verkaufskurs erfolgen, der vom Leistenden entsprechend zu dokumentieren ist.

Darüber hinaus nimmt das BMF noch zu bestimmten Folgefragen Stellung. Danach sollen die Tätigkeiten der sog. Miner, insbesondere die Zurverfügungstellung der entsprechenden Rechnerleistungen, nicht steuerbar sein. Demgegenüber sollen die Anbieter sog. Wallets (digitaler Geldbörsen) bei einer entsprechenden Entgeltvereinbarung eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung erbringen. Des Weiteren können nach Ansicht des BMF Handelsplattformen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG in Anspruch nehmen.

Deutscher Gesetzgeber muss nun reagieren

Unternehmen sollten kommende Gesetzesänderung bereits einplanen

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sollten sich Unternehmen direkt auf die MwStSystRL berufen

Aktuelles BMF-Schreiben zu virtuellen Währungen

Gleichstellung von konventionellen und virtuellen Währungen

Umtausch der virtuellen Währungen ist steuerfrei

Verwendung der Bitcoin ist nicht steuerbar

Mining, Wallet, Handelsplattformen

Neue Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen ab 01.01.2019

Längere Abgabefristen für Steuererklärungen ab Veranlagungszeitraum 2018

Neue Abgabefrist ist grundsätzlich 31.07. des Folgejahres. Bei steuerlich Beratenen verlängert sich die Frist sogar auf den 28. bzw. 29.02 des übernächsten Jahres

Voraussichtliche Fristverlängerung auch für die Zuordnungsentscheidung bei gemischt genutzten Gegenständen auf den 31.07.

Bereits zum 1. Januar 2017 ist das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in Kraft getreten. Zwar ist die Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung eine der wesentlichen Änderungen, die dieses Gesetz mit sich bringt. Allerdings greift diese veränderte Regelung entgegen einiger Medienberichte noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2017, sondern erst bei Steuererklärungen **für das Jahr 2018 (Abgabe in 2019)**.

Die Steuererklärung ab Veranlagungszeitraum 2018 sind somit nicht mehr (wie bisher) bis zum 31.05.2019 sondern bis 31.07.2019 einzureichen.

Steuerpflichtige, die sich durch einen Steuerberater beraten lassen haben sogar eine Fristverlängerung bis 28. bzw. 29.02.2020.

Zuordnung gemischt genutzter Gegenstände:

Unternehmer, die Gegenstände angeschafft oder hergestellt haben, die sie sowohl für das Unternehmen als auch privat nutzen, müssen diese grundsätzlich bis spätestens 31.05. des Folgejahres ganz oder teilweise dem Unternehmen zuordnen, um den gesamten oder anteiligen Vorsteuerabzug zu erhalten.

Durch die gesetzliche Verlängerung der Abgabefrist der Umsatzsteuererklärung ab Veranlagungszeitraum 2018 auf den 31.07.2018 dürfte diese Frist auch für die Zuordnungsentscheidung maßgeblich sein.



Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.treuhand.de

Sie finden uns an den Standorten:
Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Am Wall 153/156
28195 Bremen
0421 223087-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0